



Inhalt:

EDITORIAL	S 1-2
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-3
Auswirkungen der Corona-Pandemie	
Scheidender Präsident des Anwaltsgerichtshofes geehrt	
Pflichtverteidigerlisten	
PKH-Bekanntmachung 2020	
Vertreter/innen und Abwickler/innen gesucht	
Kammerversammlung 2020	
ERV	S 4-8
Formalien auf elektronisch – Was beim Einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist	
OLG Dresden: beA-Nutzung bei gescheitertem Fax-Versand	
Hinweise zum Umgang mit Windows 7	
Umgang mit beA-»Verweigerern« – Nutzungspflicht beA, Anwaltsgericht für den Bezirk der RAK Nürnberg, Urteil vom 31.01.2020, AZ: AnwG I - 19/19	
Einführung der elektronischen Akte beim Landgericht Zweibrücken	
beA in den Berufsschulen	
Workshops für Referendare	
GELDWÄSCHEGESETZ	S 8
PERSONALNACHRICHTEN	S 9
AUSBILDUNG	S 10
Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2019/2020	
Rückgang der Ausbildungsverhältnisse	
BERUFSRECHT	S 11
Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rech- nungslegung durch und an Rechtsanwälte	
VERSORGUNGSWERK	S 11-12
STELLENMARKT	S 13-14
VERANSTALTUNGEN	S 15-16
LITERATUR	S 16
IMPRESSUM	S 16

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

niemand hätte sich noch Anfang März vorstellen können, wie sich unser Leben, unsere sozialen Beziehungen, unsere Tätigkeit als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die medizinische Versorgungslage und die Gesetzeslage in unserem Land so schnell und derart gravierend verändern kann. Die weltweite Gesundheitskrise hat das Land fest im Griff. Unsere Besprechungszimmer sind leer, unsere Kanzleikalender freigeräumt, und wir alle hoffen, dass die Verantwortlichen in Wissenschaft, Medizin und Politik das Virus bald in seine Schranken weisen können.

Seit Beginn der Krise steht unsere Kammer mit der Justiz und dem Justizministerium in engem Kontakt und Austausch und es gilt Dank zu sagen. Beratungshilfe-, PKH-, VKH- und Kostenfestsetzungsanträge sollen zeitnah bearbeitet werden. So lauten die Vorgaben der Verantwortlichen. Dagegen sollen in der Regel aufschiebbare Termine verlegt, schriftliche Verfahren angeordnet und Fristen unproblematisch und angemessen verlängert werden. Dies hilft uns und unseren Mandanten, den Richtern und Staatsanwälten und den Justizangestellten berufliche Kontakte so weit als möglich zu beschränken und damit Ansteckungen zu vermeiden. Diese Praxis wird derzeit überprüft, über eine Rückkehr zur Normalität wird nachgedacht. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist: Eventuell noch offenen Gebührenrechnungen für unsere anwaltliche Tätigkeit vor der Krise werden, wenn überhaupt, allenfalls zögerlich beglichen. Gleiches gilt für die aktuell gestellten Kostennoten.

Gewisse Gebührentatbestände können derzeit nicht erarbeitet werden. Kurz: Wir verzeichnen Umsatzrückgänge bei gleichbleibenden Kosten. Es geht der Anwaltschaft hierbei nicht anders, wie allen anderen am wirtschaftlichen Leben beteiligten Personen und Firmen. Allerdings trifft uns die wirtschaftliche Krise zeitverzögert.

Die bislang durch die Bundes- und Landesregierung beschlossenen Hilfsmaßnahmen sollen und können der Wirtschaft helfen. Den Anwälten helfen sie nur wenig. Denn tatsächlich dürfen wir ja weiterarbeiten, unsere Kanzleien offenhalten. Und die Gewährung von Soforthilfe setzt voraus, finanzielle Schwierigkeiten zu versichern, die den Verdacht des Vermögensverfalls heraufbeschwören könnten. Hier bedarf es daher spezieller Hilfspakete für die Anwaltschaft. Bereits mit Schreiben vom 31.03.2020 hat BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels in einem Schreiben an die Bundeskanzlerin die Anpassung der Antragsvoraussetzungen gefordert.

Schließlich: „Es ist wenig nachvollziehbar, weshalb der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege nicht die gleiche Systemrelevanz zugestanden wird, wie sie für betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktions-träger in öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden eingeräumt wurde. Auch die Justiz ist systemrelevant. Die Anwaltschaft ist im Kanon aller der Rechtsordnung verpflichteten Berufe jedoch gleichrangig und daher der Justiz gleichzustellen.“ So BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels in seinem Schreiben vom 15.04.2020 an die Landesregierungen und Landesjustizministerien. Bereits am 20.04.2020 konnte die BRAK berichten, dass dieser Aufforderung bereits von 6 Bun-

desländern, darunter Rheinland-Pfalz nachgekommen worden ist. Weitere werden folgen. In der Tat: Wer arbeiten darf, wer arbeiten soll und muss, der muss dies auch können, heißt: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie deren notwendige Mitarbeiter müssen einen Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder haben.

Noch ein abschließendes Zitat unseres BRAK-Präsidenten aus seinem Schreiben an die Bundesjustizministerin vom 20.04.2020: „Der Rechtsstaat darf nach der Krise nicht geprägt sein von Gesetzgebungsentscheidungen in der Krise.“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Kraft und Geschick bei der Bewältigung der jetzigen Herausforderungen und alles Gute!

Ihr



Thomas Seither
Präsident



Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die von der Bundesregierung und den Landesregierungen beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen mit dem Coronavirus beeinträchtigen nicht nur die private Lebensgestaltung von uns allen, sondern beeinflussen auch die Beratung der Mandanten und die Organisation der Kanzlei.

Auf der Homepage unserer Kammer sind Hinweise des Präsidiums zum Umgang mit der Corona-Krise veröffentlicht:

Außerdem finden Sie auf der Homepage Links zu staatlichen Hilfen, arbeits- und berufsrechtlichen Fragen sowie Informationen zu den von der Justiz getroffenen Maßnahmen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Internetseite unter www.brak.de zum Thema Coronavirus Hinweise zur Informationsbeschaffung sowie zahlreiche Links veröffentlicht. Die BRAK aktualisiert ihre Hinweise und Links in regelmäßigen und kurzen Abständen.

Scheidender Präsident des Anwaltsgerichtshofes geehrt.

In einer Feierstunde ehrte Justizminister Herbert Mertin am 24.01.2020 den scheidenden Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes Justizrat Wolfgang Gaube.

Der Anwaltsgerichtshof ist die höchste Instanz im Land zur Entscheidung berufsrechtlicher Angelegenheiten der Rechtsanwälte. Er hat seinen Sitz in Koblenz, wobei einer seiner beiden Senate in Zweibrücken tagt.

Justizrat Wolfgang Gaube begann seine ehrenamtliche Tätigkeit als Anwaltsrichter am 01.02.1995 und übernahm nach verschiedenen Positionen

in der Anwaltsgerichtsbarkeit die Leitung des Anwaltsgerichtshofes im Jahr 2012.

Justizminister Mertin würdigte das große Engagement Gaubes und seinen prägenden Einfluss auf die Rechtsprechung des Gerichts.

Nachfolger Gaubes ist seit Jahresbeginn der Pirmasenser Rechtsanwalt Justizrat Thomas Haberland, dem der Justizminister für seine Tätigkeit viel Erfolg und eine glückliche Hand wünschte.

Pflichtverteidigerlisten

Am 13.12.2019 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung in Kraft getreten. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfolgt gem. § 141 Abs. 1 StPO dann, wenn der Beschuldigte einen Anspruch auf Zugang zu einem Pflichtverteidiger nach entsprechender Belehrung ausdrücklich geltend gemacht hat. Gem. § 141 Abs. 2 StPO wird unabhängig vom Vorliegen eines Antrages des Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt werden.

Gem. § 142 Abs. 6 StPO ist im Falle der Bestellung eines Pflichtverteidigers, den der Beschuldigte nicht bezeichnet hat, aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 31 Abs. 3 Nr. 10 BRAO auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

Künftig werden über das bundesweite Anwaltsregister (www.rechtsanwaltsregister.org) alle bestellbaren Pflichtverteidiger abrufbar sein.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken führt bereits jetzt Listen von Kolleginnen und Kollegen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen erklärt haben, für die Bezirke der Landgerichte Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken.

Ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen und zur Aufnahme in die Liste, können Sie mittels des hierfür bereitgestellten Formulars auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/Pflichtverteidigerliste, anzeigen. Ihre Angaben werden nicht nur auf der Homepage veröffentlicht, sondern auch in der Personenverwaltung hinterlegt, um über das bundesweite Gesamtverzeichnis abgefragt und von den Gerichten eingesehen werden zu können.

PKH-Bekanntmachung 2020

Die PKH-Bekanntmachung 2020 des BMJV vom 20.12.2019 ist am 30.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I, 2019, 2942). Die ab dem 01.01.2020 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, betragen nunmehr für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 228,00 €, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 501,00 €, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet in Abhängigkeit von deren Alter bei Erwachsenen 400,00 €, bei Jugendlichen vom 15. – 18. Lebensjahr 381,00 €, bei Kindern vom 7. – 14. Lebensjahr 358,00 € und bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 289,00 €.

Vertreter/innen und Abwickler/innen gesucht

Wenn die Zulassung eines Kollegen/ einer Kollegin, der/die in einer Einzelkanzlei tätig war, widerrufen wird, sei

es aufgrund Verzichtes oder aus anderen Gründen, kann es erforderlich sein, dass die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zum Abwickler der Kanzlei gem. § 55 BRAO bestellen muss. Aufgabe des Abwicklers/der Abwicklerin ist die Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten. Die Tätigkeit des Abwicklers erstreckt sich nicht auf das Vermögen des Ausgeschiedenen. Er tritt auch nicht in bestehende Vertragsverhältnisse des Ausgeschiedenen ein.

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sucht geeignete Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen als Abwickler/innen. Der Erbe des verstorbenen Rechtsanwalts bzw. der aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedene Rechtsanwalt hat dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, die individuell vereinbart werden kann. Erfolgt keine Einigung zwischen den Parteien, setzt der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken auf Antrag die angemessene Vergütung fest, für die die Kammer wie ein Bürge gem. § 55 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 53 Abs. 10 S. 4 – 7 BRAO haftet.

Wenn ein Rechtsanwalt aufgrund unvorhergesehener Ereignisse plötzlich nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit auszuüben, kann die Rechtsanwaltskammer von Amts wegen einen Vertreter bestellen. Diesem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwaltes zu, den er vertritt. Auch zwischen dem Vertreter und dem Vertretenden soll eine Einigung über eine angemessene Vergütung erfolgen. Im Fall der fehlenden Einigung setzt die Rechtsanwaltskammer auf Antrag die angemessene Vergütung fest. Auch für diese Vergütung haftet die Kammer wie ein Bürge, § 53 Abs. 10 S. 7 BRAO.

Wenn Sie Interesse an einer Tätigkeit als Vertreter und/oder Abwickler haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführerin der Kammer, Frau

Rechtsanwältin Dunja Jahnke, die Ihnen auch gerne Fragen zur Abwickler- und Vertreterbestellung beantwortet. Des Weiteren finden sich ausführliche Hinweise im Abwickler-Lexikon der BRAK (https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/abwicklerlexikon_2019.pdf).

Kammerversammlung 2020

Die Kammerversammlung 2020 ist für Donnerstag, den 25.06.2020, geplant. Aufgrund der aktuellen Situation steht allerdings noch nicht fest, ob die Kammerversammlung an diesem Tag als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann. Wir werden Sie rechtzeitig über den Termin sowie Veranstaltungsart und -ort informieren.

Formalien auf elektronisch

Was beim Einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist



Formalien auf elektronisch

Was beim Einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist

Berlin, 05.02.2020 | Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Berlin

Schriftsätze bei Gericht einreichen – das ist für die meisten Anwältinnen und Anwälte ganz alltäglich und welche Formalien zu beachten sind, wissen sie aus dem Effeff. Zumindest, solange die Schriftsätze per Post oder per Fax ans Gericht gehen. Beim Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist der eine oder die andere noch nicht so routiniert und die gesetzlichen Vorgaben sind nicht so geläufig. Und nun hört man auch noch, dass Gerichte Schriftsätze schon zurückweisen, wenn man nicht die richtige PDF-Version verwendet hat. Was dahinter steckt und wie die – eigentlich gar nicht so schwierigen – Vorgaben aussehen, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Wann braucht man eine qualifizierte Signatur?

Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ist das erste Stichwort, das vielen in den Sinn kommt, wenn es um elektronischen Rechtsverkehr geht. Sie ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Anstelle der qeS gilt gem. § 130a III, IV Nr. 2 ZPO als Schriftformersatz auch, wenn die Anwältin oder der Anwalt, die/der das Dokument verantwortet, es einfach signiert (also ihren/seinen Namen darunter schreibt und damit die Verantwortung für den Schriftsatz zu erkennen gibt) und aus dem eigenen beA an das Gericht sendet. Nutzt man diesen sog. sicheren Übermittlungsweg, ist also keine qeS erforderlich. Das gilt jedoch nur, wenn die signierende Person identisch ist mit derjenigen, aus deren beA das Dokument dann versandt wird. Wenn jemand anderes (z.B. der Kanzleimitarbeiter oder die vertretende Kollegin) das Dokument versenden soll, ist eine qeS der Anwältin oder des Anwalts erforderlich.

Das zum Schriftformersatz Gesagte gilt gem. § 130a I ZPO – und den parallelen Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen – für vorbereitende Schriftsätze, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter. **Anlagen** müssen nicht qualifiziert signiert bzw. per „sicherem Übermittlungsweg“ eingereicht werden. Das hat der Gesetzgeber zum 1.1.2020 ausdrücklich in § 130a III 2 ZPO klargestellt.

Was ist

„für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“?

Bevor man ans Signieren (oder den „sicheren Übermittlungsweg“) geht, muss logisch die Frage stehen, was für ein Dokument man signiert. Für die einzureichenden Schriftsätze u.a. findet sich in § 130a II 1 ZPO die etwas kryptisch klingende Formulierung, sie müssten „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sein. Das bedeutet vor allem, dass das elektronische Dokument ein für das Gericht lesbares Format haben muss.

Die Anforderungen hierfür sind in § 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV) definiert: Das Dokument soll „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF“ übermittelt werden.

Druckbar und kopierbar sind in der Regel alle mit üblicher Office-Software erzeugten PDF-Dokumente, es sei denn, man ändert die entsprechenden Einstellungen.

Seit dem 1.7.2019 gilt zusätzlich, dass die PDF-Dokumente **durchsuchbar** sein müssen. Das bedeutet, dass man darin im Volltext nach Worten suchen oder sie markieren kann. Bei Textdokumenten, die als PDF gespeichert oder gedruckt werden, ist das meistens der Fall; bei Scans nur, wenn eine Texterkennung gelaufen ist. Die durchsuchba- ▶

Fortsetzung - Formalien auf elektronisch

Was beim Einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist

Mitteilungen



re Form muss nur genutzt werden, soweit sie technisch möglich ist – also z.B. nicht, wenn das Ausgangsdokument handschriftlich ist oder Abbildungen enthält, die per Texterkennung nicht zu erfassen sind. Nähere Hinweise dazu enthält der beA-Newsletter 20/2019.

Insbesondere: PDF/A-Format

Technisch gibt es unterschiedliche Varianten des Formats PDF. In Nr. 1 der Bekanntmachung nach § 5 ERVV (ERVB 2019) hat der Gesetzgeber Details dazu festgelegt, welche Varianten verwendet werden dürfen. Zulässig ist insbesondere das Format PDF/A-1. Nr. 1 ERVB 2019 verlangt in erster Linie, dass alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insb. Grafiken und Schriftarten) in das Dokument eingebettet sind.

Darauf muss vor allem achten, wer für seine Kanzlei ein Logo und eine besondere Schriftart als CD-Schrift verwendet; Standardschriftarten müssen in der Regel nicht extra eingebettet werden, sie sind in den gängigen PDF-Programmen bereits enthalten. Sind Schriftarten nicht eingebettet, besteht die Gefahr, dass das Anzeigeprogramm sie durch eigene Schriften ersetzt und der Text deshalb fehlerhaft dargestellt wird. Oder das Anzeigeprogramm könnte versuchen, fehlende Schriftarten aus dem Internet nachzuladen. Eine Anleitung, wie man Dokumente im PDF/A-Format erzeugt, und weitere Informationen sind im beA-Newsletter 2/2020 zu finden.

Gerichtliche Hinweispflicht

Sollte ein elektronisches Dokument für das Gericht gleichwohl nicht zur Bearbeitung geeignet sein, sieht § 130a VI ZPO eine Hinweispflicht vor: Das Gericht muss den Ab-

sender unverzüglich darauf hinweisen, dass der Eingang unwirksam ist und welche technischen Rahmenbedingungen einzuhalten sind. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Von Viren und Anlagenkonvoluten

Zwei weitere Punkte sollte man vor dem Versand eines Schriftsatzes samt Anlagen ebenfalls noch bedenken:

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist es, das eigene System regelmäßig auf Viren und andere Schadsoftware zu prüfen und dafür zu sorgen, dass man keine infizierten Dateien an andere versendet. In manchen Ländern (z.B. Bremen und Hamburg) weist die Justiz in ihren Bekanntmachungen zum ERV extra darauf hin, dass infizierte Dateien nicht bearbeitet werden können und deshalb auch nicht als zugegangen gelten – selbst wenn sie ansonsten alle in § 2 ERVV und der ERVB genannten Formalien erfüllen.

Wer Anlagen versendet, kann den Gerichts-Geschäftsstellen die Arbeit leichter machen: § 2 II ERVV sieht – als Soll-Vorschrift – vor, dass man als Anlage übermittelte Dokumente mit aussagekräftigen Dateinamen versieht und sie fortlaufend nummeriert (z.B. Klageschrift; Anlage1 usw.). Konvolute von Anlagen in einer Datei zusammenzufassen, quasi als digitales Abbild des zusammengetackerten Anlagenstapels, sollte man vermeiden, da dies zu Zuordnungsproblemen führen kann. Besser ist es, jeweils nur ein Dokument in einer Datei zu übersenden. ▶

Mitteilungen



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OLG Dresden

beA-Nutzung bei gescheitertem Fax-Versand

Newsletter „Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 1/2020 vom 15.01.2020

Scheitert die Übertragung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Schriftsatz über das beA zu versenden. Das Unterlassen sei der vertretenen Partei nur dann nicht gem. § 85 II ZPO als schuldhaftes Versäumnis zuzurechnen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Übermittlung aus dem beA nicht möglich gewesen wäre. Dies hat das OLG Dresden in einem kürzlich bekannt gewordenen Beschluss entschieden. Damit hat das Gericht zugleich seine Linie bestätigt, die es bereits in einem Beschluss aus dem Sommer (Beschl. vom 29.7.2019 – 4 U 879/19) vertreten hatte.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Prozessbevollmächtigte die Übermittlung einer Berufungsbegründung per Telefax am letzten Tag der Frist nach mehreren erfolglosen Übermittlungsversuchen in der Zeit zwischen 17:50 Uhr und 20:24 Uhr aufgegeben. Infolge der Umstellung innerhalb der Justiz auf Voice-over-IP war die Störung des Faxempfangs zumindest auch der Sphäre des Gerichts zuzuordnen; diese hatte zuvor auf die Umstellung und ihre möglichen Folgen hingewiesen.

In seinem Wiedereinsetzungsantrag berief sich der Prozessbevollmächtigte auf die Rechtsprechung des BGH: Der Nutzer habe mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegerätes und der korrekten Eingabe

der Empfängernummer das seinerseits zur Fristwahrung Erforderliche getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginne, dass unter normalen Umständen mit deren Abschluss bis zum Ablauf der Frist zu rechnen sei. Von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet habe, einen Schriftsatz per Telefax zu übermitteln, könne daher beim Scheitern der gewählten Übermittlungen nicht verlangt werden, dass er – unter Aufbietung aller nur denkbaren Anstrengungen – innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte Zugangsart sicherstelle.

Das OLG Dresden sah dies anders: Nach der Rechtsprechung des BGH seien zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, wenn diese nicht-organisatorischer Natur seien. So könne etwa verlangt werden, eine Beschwerde zumindest beim Beschwerdegericht einzureichen, anstatt beim Prozessgericht. Auch Recherchen im Internet nach weiteren Faxnummern seien zumutbar. Gleiches müsse – so das OLG – für die Forderung gelten, im Anschluss an einen gescheiterten Telefax-Versand einen fristgebundenen Schriftsatz über das beA zu versenden, das ohnehin jeder Rechtsanwalt mit Blick auf § 31a VI BRAO vorhalten müsse.

OLG Dresden, Beschl. vom 18.11.2019 – 4 U 2188/19 ■

Hinweise zum Umgang mit Windows 7

Mitteilungen



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Hinweise zum Umgang mit Windows 7

Berlin, Januar 2020

- Standardmäßige Sicherheitsupdates für Windows 7 eingestellt
> Datenschutz-rechtlicher Handlungsbedarf
- Umstieg auf Windows 10 wohl datenschutzkonform möglich
- Extended Security Update Programm (ESU)
kann vorübergehend Abhilfe schaffen

Seit dem 14. Januar 2020 werden Sicherheitsupdates für PCs unter Windows 7 nicht mehr standardmäßig bereitgestellt. Damit dürfte es Windows-7-nutzenden Kanzleien im Regelfall nicht länger möglich sein, die Anforderungen des Art. 32 DS-GVO (Sicherheit der Datenverarbeitung) zu erfüllen. Denn künftig werden neu entdeckte Sicherheitslücken nicht mehr automatisch behoben. Dies stellt nach Ansicht von Experten ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Auch der Einsatz einer Firewall oder eines Virenprogramms bietet keine Abhilfe. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher ein Umstieg auf ein Betriebssystem anzuraten, für welches weiterhin regelmäßige Sicherheitsupdates zur Verfügung gestellt werden.

Microsoft empfiehlt insoweit einen Umstieg auf Windows 10. Dem wird bisweilen entgegengehalten, dass der Einsatz von Windows 10 seinerseits nicht datenschutzkonform möglich sei. Indes hat das gemeinsame Gremium der deutschen Aufsichtsbehörden – die Datenschutzkonfe-

renz (DSK) – zwischenzeitlich eine Handreichung zu der Frage herausgegeben, wie ein datenschutzkonformer Einsatz von Windows 10 möglich sei. Dieser Handreichung lässt sich also zumindest entnehmen, dass die Aufsichtsbehörden den Einsatz von Windows 10 jedenfalls nicht per se für unzulässig erachten.

Vorübergehende Abhilfe kann zudem ein Extended Security Update Programm (ESU) bieten. Hierbei werden gegen Zahlung von Wartungsgebühren weiterhin Updates durch Microsoft geliefert. Für größere Unternehmen und die öffentliche Hand bietet Microsoft schon länger ein ESU an. Kürzlich wurde berichtet, dass Microsoft ESUs nun auch für kleinere und mittelgroße Unternehmen anbietet. Zu beachten ist, dass dieses Angebot nur für die Windows-Versionen „Professional“ und „Enterprise“ gelten soll, nicht aber für „Home“- oder „Ultimate“-Lizenzen. Bislang plant Microsoft, das Extended Security Programm bis 2023 laufen zu lassen. ■

Umgang mit beA-"Verweigerern" – Nutzungspflicht beA, Anwaltsgericht für den Bezirk der RAK Nürnberg, Urteil vom 31.01.2020, AZ: ANWG I - 19/19

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat einem Rechtsanwalt einen Verweis erteilt und ihn zu einer Geldbuße in Höhe von 3.000,00 € verurteilt, weil er die Erstregistrierung an seinem beA nicht vorgenommen hat.

Der Entscheidung des Anwaltsgerichts Nürnberg liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Rahmen einer zivilrechtlichen Angelegenheit vor dem Amtsgericht Nürnberg übersandte ein Rechtsanwalt zweimal zur Zustellung unter Rechtsanwälten Unterlagen über das beA an den Betroffenen. Auf diese Zustellung reagierte der Betroffene nicht, ebenso wenig auf die ausdrückliche Aufforderung des Kollegen, unverzüglich den beA-Posteingang zu prüfen.

Das Anwaltsgericht Nürnberg hat hierzu festgestellt, dass seit dem 01.01.2018, spätestens aber seit dem 03.09.2018 alle zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Berufsträger als Inhaber eines besonderen elektronischen Postfaches dazu verpflichtet sind, sich Zugang zu dem von der Rechtsanwaltskammer empfangsbereit eingerichteten jeweiligen elektronischen Postfach zu verschaffen. Dies erfordert die Durchführung einer sogenannten Erstregistrierung, um Zustellung und Empfang von Mitteilungen zur Kenntnis nehmen zu können. Die fehlende Erstregistrierung stellt einen Verstoß gegen § 31 a Abs. 4, Abs. 6, § 43 BRAO i. V. m. § 14 BORA dar.

Einführung der elektronischen Akte beim Landgericht Zweibrücken

Seit dem 01.02.2020 arbeitet das Landgericht Zweibrücken mit der elektronischen Akte. Die Präsidentin

des Landgerichtes Zweibrücken Maria Stutz hat am 23.01.2020 Vertretern der örtlichen Anwaltsvereine und des Vorstands der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken die neue Arbeitsweise vorgestellt. Die elektronische Akte ist seit dem 01.02.2020 bei den vier Zivilkammern des Landgerichtes Zweibrücken und in den Zivil- und Familiensachen am Amtsgericht die führende Akte. Beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken wurde die eAkte am 01.03.2020 eingeführt. Für das Amtsgericht, das Landgericht und das OLG wurde eine gemeinsame Scanstraße installiert.

Die Präsidentin des Landgerichtes Zweibrücken bittet alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darum, ab dem 01.02.2020 Schriftsätze nur noch elektronisch zu versenden. Zudem bittet sie zur Erleichterung der Zuordnung und der weiteren Bearbeitung der Schriftsätze darum, Aktenzeichen, Anträge und Rubrum deutlich hervorzuheben, die Anlagen selbsterklärend zu benamen und darüber hinaus in getrennten PDFs zu verschicken.

beA in den Berufsschulen

Künftig wird auch an den vier Berufsschulen im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken der Umgang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach unterrichtet werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat den Berufsschulen eine Testumgebung zur Verfügung gestellt, damit die zukünftigen Rechtsanwaltsfachangestellten bereits während der Ausbildung die praktische Anwendung des beA lernen können.

Workshops für Referendare

Geplant ist des Weiteren die Durchführung von beA-Workshops für Referendare in der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem GWG für ihre Mitglieder.

Um die Aufsichtstätigkeit effizient führen zu können, wurde deshalb eine erweiterte Vorstandsabteilung „Geldwäscheaufsicht“ gebildet.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit prüft die Kammer regelmäßig, ob die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten die im GWG festgelegten Anforderungen einhalten.

Auf der Homepage unter www.rak-zw.de/Geldwäschegesetz finden Sie die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise, eine Musterisikoanalyse sowie weitere ausführliche Hinweise und Hintergrundinformationen zum Geldwäschegesetz.

Neuzulassungen

Christopher Alfred Kuntz, Otterberg

Ann Christin Becker, Kusel

Helena Victoria Hörcher,
Kaiserslautern

Thorsten Andreas Meißner, Haßloch

Helen Dill, Kaiserslautern

Felix Blum, Kaiserslautern

Myriam Jung, Kaiserslautern

Jennifer Frank, Landau

Tobias Münch, Schönborn

Christian-Joachim Wiehn,
Zweibrücken

Neuzulassung Syndikusrechtsanwalt

Inna Besler, Kaiserslautern

Ang Li, Ludwigshafen

Qiuyuan Wang

Dr. Zhu Sascha Shuxia

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Rechtsanwaltszu- lassung

Michael Niclas Fell, Neustadt

Falk Schuhmacher, Römerberg

Sven Fischer, Landau

Birgit Erlebach, Berg

Dr. Jörg Buchmüller, Lamsheim

Daniel Drieß, Neustadt

Markus Eitzer, Landau

Christiane Fuder-Kuntz, Pirmasens

Susanne Gräf, Germersheim

Hoffmann Sandra, Kaiserslautern

Benjamin Anacker, Kaiserslautern

Henning Graebke, Frankenthal

Dietrich Liebhaber, Frankenthal

Wolfgang Heintz, Frankenthal

Wolf-Ulrich Neumann, SCHWEIZ

Klaus Häußler, Neustadt

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Birgit Bauer, Neustadt

Caroline Münch, Friedelsheim

Eveline Gruchlik, Kaiserslautern

Anna-Lena Schnitzler-Walz, Wörth

Andreas Wilhelm, Ludwigshafen

Martina Monreal, Bad Dürkheim

Michael Klaus Riefer, Dahn

Lisa Inga Rocker, Landau

Verena Henrike Wallrabenstein,
Pirmasens

Laura Heffner-Rau, Limburgerhof

Christa Baumann, Frankenthal

Anke Mußmann, Grünstadt

Löschung wegen Kammerwechsel

Sebastian Mayer, Dahn

Patricia Ziehl, Hochdorf-Assenheim

Bülent Döger, Ludwigshafen

Elvira Frizler, Speyer

Anne-Katrin Cairns, LL.M.

Löschungen

Hans-Werner Moser, Neustadt

JR Klaus Reidel, Kusel

Reimund Höring, Haßloch

Thomas Gans, Frankenthal

Heinrich Klotz, Speyer

Rolf Müller, Zweibrücken

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Christian Hurek, Ludwigshafen

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jens Lerzer, Ludwigshafen

Fachwältin für Erbrecht

Fabiola Münch, Schifferstadt

Fachanwalt für Strafrecht

Christian Vollweiler, Ludwigshafen

AUSBILDUNG

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2019/2020

Im Winter 2019/2020 haben sich insgesamt 5 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet und bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1				1
2				2
3				
4	2			

Rückgang der Ausbildungsverhältnisse

Um dem Mangel an Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und dem Fachkräftemangel zu entgegenen, hat die Kammer zu Jahresbeginn verschiedene Maßnahmen in die Wege geleitet. So wurden beispielsweise sämtliche geeigneten Schulen im Kammerbezirk (Integrative Gesamtschulen, Berufsfachschulen, Realschulen, Realschulen Plus und Gymnasien) angeschrieben. In diesem Schreiben wurde angeboten, auf den jeweiligen Plattformen der Schulen das Berufsbild der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen. Leider haben viele Schulen auf das Schreiben nicht reagiert. Immerhin haben sich aber rund 10 Schulen gemeldet und sich für das Angebot bedankt. Es wurde deshalb zunächst vereinbart, dass auf den von den Schulen angebotenen Berufsmessen, Berufsorientierungstagen und Workshops Vertreter aus der Anwaltschaft gemeinsam mit Mitarbeitern und Auszubildenden teilnehmen. Teilweise wurde auch die Möglichkeit geboten, in den Abschlussklassen das Berufsbild vorzustellen oder Kurzvorträge zu halten.

Leider wird der größte Teil dieser Maßnahmen in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden können.

Außerdem wurde ein „Runder Tisch“ gegründet, der sich am 13.02.2020 zum ersten Mal in der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken getroffen hat. An dem Runden Tisch haben Lehrer sowie Direktoren als Vertreter der Schulen, Ausbilder, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Anwaltsvereine sowie Mitglieder des Kammervorstandes teilgenommen. Es fand ein reger und konstruktiver Austausch statt. Unter anderem beschäftigte sich der Runde Tisch mit den Ursachen für den Mangel an Auszubildenden, der nicht nur den Ausbil-

dungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten betrifft, sondern auch viele andere Ausbildungsberufe. Einigkeit bestand darin, dass vielen Jugendlichen das Berufsbild „Rechtsanwaltsfachangestellte/er nicht bekannt ist, dass das Image dieses Berufs inklusive der Berufsbezeichnung „verstaubt“ ist und die Ausbildungsbedingungen moderner und attraktiver gestaltet werden müssen. Als kurzfristig umzusetzende Maßnahmen wurden die Durchführung von Kooperationsgesprächen zwischen Ausbildern und Berufsschulen vereinbart sowie die Übernahme von Patenschaften für Praktikanten/innen und die Führung von Listen von Kanzleien, die dazu bereit wären, Praktika anzubieten.

Wenn Sie Interesse daran haben, Jugendlichen ein Praktikum anzubieten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, damit Sie in die Liste aufgenommen werden können.

Die Liste wird auf der Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken veröffentlicht werden.

Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte

Der Ausschuss Steuerrecht hat seine umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte überarbeitet und dabei insbesondere die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Die Handlungshinweise (Stand: März 2020) erhalten Sie in der Anlage. Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes, aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Der Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die anwaltliche Praxis aufzeigen.

Link:

<https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/>.

I. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20. November 2019 beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag 2 mit Wirkung vom 01.01.2020 von 65,00 € auf 66,50 € anzuheben.

Weiterhin beschloss die Vertreterversammlung, den Rechnungszins 1 von 4 % auf 3,75 % zu reduzieren. Dies beginnend mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019.

Die Anhebung des Rentensteigerungsbetrages 2 wurde vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20.12.2019 genehmigt.

II. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20. November 2019 in Bad Kreuznach folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. In § 11 Abs. 11 entfällt der Klammerzusatz, und „ausgeschieden sind“ wird durch „ausscheiden“ ersetzt. Der Absatz lautet dann wie folgt:

Bei Personen, die vor Bezug der Altersrente aus dem Versorgungswerk ausscheiden, ist das Risiko einer nach Beendigung der Mitgliedschaft eintretenden Berufsunfähigkeit nicht versichert.

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

- 1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand,*
- 2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, begrenzt auf die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,*

3. Zeiten von

- a. acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,*
 - b. sieben Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 46. Lebensjahres,*
 - c. sechs Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 47. Lebensjahres,*
 - d. fünf Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 48. Lebensjahres,*
 - e. vier Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 49. Lebensjahres,*
 - f. drei Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 50. Lebensjahres,*
 - g. zwei Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 51. Lebensjahres,*
 - h. einem Jahr bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 52. Lebensjahres;*
- 4. bei Mitgliedern, die nach dem 31. Dezember 2009 erstmalig Mitglieder des Versorgungswerkes geworden sind, sind abweichend von Ziffer 3 anzurechnende Versicherungsjahre:*
- a. acht Jahre bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 32. Lebensjahres,*
 - b. sieben Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 32. und vor Vollendung des 33. Lebensjahres,*
 - c. sechs Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 33. und vor Vollendung des 34. Lebensjahres,*
 - d. fünf Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 34. und vor Vollendung des 35. Lebensjahres,*

VERSORGUNGSWERK

- e. vier Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 35. und vor Vollendung des 36. Lebensjahres,
 - f. drei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 36. und vor Vollendung des 37. Lebensjahres,
 - g. zwei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 37. und vor Vollendung des 38. Lebensjahres,
 - h. ein Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 38. und vor Vollendung des 39. Lebensjahres;
5. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 5 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; besteht nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

(4) Die Zeiten nach Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 werden zeitanteilig auf die anzurechnenden Versicherungsjahre zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem 31.12.2018 einerseits und die anzurechnenden Versicherungsjahre ab dem 01.01.2019 bis zum Renteneintritt aufgeteilt.

(5) Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2019 zählen die Zurechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 5 im Jahr 2019 zu 9/10, im Jahr 2020 zu 8/10, im Jahr 2021 zu 7/10, im Jahr 2022 zu 6/10, im Jahr 2023 zu 5/10, im Jahr 2024 zu 4/10, im Jahr 2025 zu 3/10, im Jahr 2026 zu 2/10, im Jahr 2027 zu 1/10 zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2018, alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2019.

(6) Bei einem Ausscheiden ab dem 01.06.2020 vor Bezug der Altersrente ist eine Anrechnungszeit nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 sowie Satz 2 anteilig mit dem Quotienten anzusetzen, der sich aus der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und der Gesamtzahl der Jahre zwischen dem Eintritt und dem Renteneintritt ergibt; für das Eintrittsalter ist mindestens das 30. Lebensjahr anzusetzen.

3. § 23 Abs. 6 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

4. In § 23 Abs. 8 wird nach „oder adoptiertes Kind betreut“ eingefügt „oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält“ eingefügt. Der Absatz lautet künftig wie folgt:

Ein Mitglied, das ein leibliches oder adoptiertes Kind betreut oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält, kann sich ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Beitragspflicht befreien lassen. Diese Zeit wird nicht als Versicherungszeit gerechnet (§12 Abs. 1). Sie verlängert den Fünfjahreszeitraum des Absatzes 4, zweiter Halbsatz entsprechend.

5. § 25 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird „das Doppelte“ durch „das 2,5fache“ ersetzt. Der Absatz lautet künftig wie folgt: Es können zusätzliche Beiträge entrichtet werden. Diese dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen das 2,5fache des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 nicht überschreiten.

a) In § 25 Abs. 2 wird „ein Zehntel“ durch „zwei Zehntel“ ersetzt. Der Absatz lautet künftig wie folgt: Zusätzliche Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres sind dahin beschränkt, dass der Quotient aus

dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 23 Abs. 1 den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nur bis zwei Zehntel übersteigen darf.

Die Satzungsänderungen vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 05. Dezember 2019 genehmigt und am 20. Januar 2020 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 veröffentlicht.

1. **Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) oder Rechtsfachwirt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit ab sofort.**

Die WISSING Rechtsanwälte PartGmbH in Landau bietet Ihnen ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeiten und langfristiger Perspektive. Kreativität, unternehmerische Denkweise und Spaß an der Arbeit sind für Sie selbstverständlich? Sie wünschen sich ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit attraktiven und freundlich gestalteten Räumlichkeiten sowie einer modernen EDV-Ausstattung? Dann möchten wir Sie kennenlernen. Bei uns erwartet Sie die weitgehend selbständige Tätigkeit im Anwaltssekretariat, die eigenständige Erledigung der anfallenden Korrespondenz, Fertigung von Schriftsätzen und Abrechnung. Von Ihnen wünschen wir uns einen routinierten Umgang mit den MS Office Programmen, idealerweise auch der Kanzleisoftware RA-Micro. Sie arbeiten eigenständig, verantwortungsbewusst und sorgfältig. Ihre aussagekräftigen Unterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an: WISSING Rechtsanwälte PartGmbH, z. Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau in der Pfalz, karriere@wissing-recht.de

2. Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung sucht freie Mitarbeit oder Anstellung in Teilzeit in überwiegend zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Erfahrung sowohl im allgemeinen Zivilrecht, Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsunfallrecht sowie im Arbeitsrecht vorhanden, mit Bereitschaft zur Einarbeitung in andere Rechtsgebiete. Bevorzugt: Raum Südpfalz, Kontakt: rechtsanwaeltin@mein.gmx.

3. Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Teilzeit (20 - 25 Std./Woche), ab sofort. Auf Straf- und Verkehrsrecht spezialisierte Fachanwaltskanzlei in Speyer bietet zukunftsorientierten, interessanten Arbeitsplatz in zentraler Innenstadtlage. Sie sollten über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,

mit RA-Micro und den gängigen EDV-Anwenderprogrammen vertraut sein und Spaß an der Organisation eines Anwaltssekretariates, sowohl im Team mit netter Kollegin als auch in Eigenverantwortung haben. Bewerbungen an: Rechtsanwalt Tobias Hahn, Wormser Straße 33, 67346 Speyer, Tel.: 06232/24475, Fax: 06232/623874, E-Mail: info@strafrecht-hahn.de, Internet: www.strafrecht-hahn.de.

4. **Bürogemeinschaft:** Dringend Rechtsanwalt (m/w/d) als Nachfolger (m/w/d) für meine Kanzlei in zentraler Lage in Kaiserslautern gesucht. Die Räume sind bei Interesse auch möbliert zu übernehmen. Zur Bürogemeinschaft gehört eine Steuerberaterkanzlei. Kontaktdaten: RA Rainer Kremling, Schubertstr. 37, 67655 Kaiserslautern, Tel: 0631/61176 (Büro), Mobil: 0171/2861457.

5. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit. Wir sind eine zivilrechtlich, insbesondere familienrechtlich orientierte etablierte Kanzlei in Landau in der Pfalz und an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert, die auch eine Aufnahme in die Sozietät beinhalten kann. Auch Bewerbungen von Berufsanfängern sind willkommen - wir bieten gerne eine qualifizierte Einarbeitung. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail an Kanzlei Himmelein & Büsch, Ostbahnstraße 9, 76829 Landau, kanzlei@raehimmelein.de.

6. Nachfolger zu günstigen Konditionen gesucht für überwiegend zivilrechtlich orientierte Kanzlei im Donnersbergkreis. Umsatz im Jahr 2019 ca. 200.000 g. Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte an kanzlei-bewerbungen@web.de.

7. Nachfolger (m/w/d) gesucht: Raum: Landgericht Kaiserslautern. Vollabga-

be einer gut etablierten Kanzlei in verkehrsgünstiger Lage. RA Micro seit 1998. Schwerpunkte: allg. Zivilrecht, ArbR, FamR, VerkehrsR, StraFR. Kontaktaufnahme: ra.conrad@t-online.de

8. Anwaltskanzlei in 67433 Neustadt sucht zuverlässige und engagierte Bürokraft (m/w/d) in Teilzeit auf 450,00 g Basis. Zum Arbeitsfeld gehören insbesondere das Schreiben nach Diktat und allgemeine Sekretariatstätigkeiten. PC-Kenntnisse (Office) sind Voraussetzung, Erfahrung mit kanzleispezifischer Software ist jedoch nicht erforderlich. Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme per Email an dr.babelotzky.und.koll@gmx.de.

9. Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit (bis 20 Std.) gesucht. Eigenständiges, flexibles Arbeiten ist für Sie selbstverständlich, Sie haben Berufserfahrung oder können sich schnell in neue Sachverhalte einarbeiten, schätzen ein angenehmes Betriebsklima, sind kommunikativ und belastbar, dann bewerben Sie sich für die oben ausgeschriebene Stelle, gerne auch per E-Mail bei: Rechtsanwaltskanzlei Kringel, Mertesheimer Straße 14, 67280 Ebertsheim, E-Mail: info@kanzlei-kringel.de.

10. Wir suchen ab sofort eine **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)** als Vollzeit (39 Std.) oder Teilzeit (ab 20 Std.). Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld in freundlicher Arbeitsatmosphäre. Sie sollten über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und zumindest über Grundkenntnisse in allen bei einem Anwalt anfallenden Aufgabengebieten (Termine/Fristenüberwachung, Inkasso, Gebührenrecht) verfügen. Darüber hinaus wäre es von Vorteil wenn Sie über RA-Micro- und Englisch-Kenntnisse verfügen. Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an: Junker - Dr. Zink, Steuerberater - Rechtsanwalt, Herrn Rechtsanwalt Dr. Falko Zink, Eckelstraße 1, 67655 Kaiserslautern.

STELLENMARKT

11. Strafverteidigerkanzlei in Ludwigshafen sucht ab sofort eine(n) Sekretär(in) (m/w/d) in Vollzeit. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in angenehmem Arbeitsumfeld mit abwechslungsreichem Tätigkeitsfeld. Sie sollten organisations- und teamfähig sein, fehlerfrei nach Diktat schreiben und ebenso verantwortungsbewusst wie auch selbstständig arbeiten können. Eine abgeschlossene Berufsausbildung und gute Computerkenntnisse in Office-Anwendungen sind notwendig, Vorkenntnisse in RA-Micro hilfreich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Bild. RA Sebastian Göthlich, Kanzlei Klein & Göthlich, Wittelsbachstr. 3, 67061 Ludwigshafen oder per E-Mail an info@ra-goethlich.de.

12. Wir suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** zur Verstärkung unseren Kanzleiteams **eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Vollzeit**. Wir bieten ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld und einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz sowie eine gute Arbeitsatmosphäre und ein angenehmes und harmonisches Betriebsklima. Eine regelmäßige Fortbildung unsere Mitarbeiter ist für uns selbstverständlich. Es erwartet Sie eine unbefristete Anstellung bei leistungsgerechter Vergütung und fairen, flexiblen Arbeitszeiten. Ihre Tätigkeit umfasst neben den klassischen Aufgaben in einer Kanzlei das selbstständige Bearbeiten der Ein- & Ausgangspost, das Überwachen von Terminen & Fristen, das Erstellen von Honorarrechnungen und Kostenanträgen, das außergerichtliche Forderungsmanagement, das Mahn- und Vollstreckungswesen sowie das Schreiben nach Diktat. Sie sollten organisations- und teamfähig sein und eigenständig arbeiten können. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail senden an: Verena.wilhelm@recht-hauber.de.

13. **Wir suchen Sie!** (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt m/w/d) zum nächst-

möglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Teams von derzeit 7 Berufsträgern. Wir sind eine seit fast drei Jahrzehnten überregional tätige Anwaltskanzlei mit Hauptsitz in Neustadt an der Weinstraße. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Beratung von orts- und regionalansässigen Unternehmen sowie Privatpersonen. Unsere Kanzlei ist überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Wir können Ihnen einen modernen Arbeitsplatz, ein gutes Betriebsklima und eine eigenständige Arbeitsweise sowie eine leistungsgerechte Dotierung bieten. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert und denken auch über eine spätere Nachfolge nach. Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden. **Geben Sie sich eine Chance und lernen Sie uns kennen.** Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie per E-Mail an: friedrich@bfs-nw.de oder schriftlich an **BFS Rechtsanwälte Berberich, Friedrich, Schmucker & Coll.**, Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Wstr., senden wollen.

14. **Rechtsanwalt (w/m/d) in Voll- oder Teilzeit ab sofort.** Wir, WISSING Rechtsanwälte PartGmbH in Landau suchen ab 01.04.2020 einen Rechtsanwalt, auch Berufsanfänger möglich, m/w/d als Verstärkung für unser siebenköpfiges Anwaltskollegium. Sie wünschen sich ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit attraktiven und freundlich gestalteten Räumlichkeiten sowie einer modernen EDV-Ausstattung und guter Work-Life-Balance und bieten Motivation, unternehmerisches Denken und gutes Fachwissen? Dann möchten wir Sie kennenlernen. Wir bieten ein eigenes Dezernat mit Schwerpunkt Versicherungsrecht, optional anderen Rechtsgebieten nach Absprache, ein eigens für Sie zuständiges Sekretariat, 28m Büro mit Fensterfront, 3-Fach-Bildschirm Arbeitsplatz, USM-Ausstattung, Beck-Online und Juris Zugang, eigener Mandantenstamm und tatkräftig unterstützende Kollegen -

gerade für Berufsanfänger oder wenig erfahrene Kollegen. Wir bieten ein sehr angemessenes Grundgehalt zzgl. sehr attraktiver Umsatzbeteiligung. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an: WISSING Rechtsanwälte PartGmbH, z. Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau in der Pfalz, karriere@wissing-recht.de.

15. Anwaltskanzlei im Zentrum von Ludwigshafen mit drei Berufsträgern/innen, schwerpunktmäßig und als Fachanwälte tätig im Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, daneben im Verkehrs- und Individualarbeitsrecht sowie allgemeinen Zivilrecht, modern ausgestattete Büroräume, RA Micro, sucht Kollegen/ Kolleginnen zunächst in Bürogemeinschaft mit dem Ziel der Übernahme der Kanzlei. Sind Sie interessiert, nehmen Sie bitte unter RAE-JACOBSEN@T-ONLINE.DE mit uns Kontakt auf.

Seminare der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken, Landauer Straße 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter:

beA aktiv und Vorbereitung auf die digitale Kanzlei (eAkte):

Termin: Montag, 15. Juni 2020

Uhrzeit: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ort: IT-Campus, Europaallee 10,
67657 Kaiserslautern

Referentin: Petra Cosack, ABC Anwalts-
Beratung Cosack

Kosten: 149,00 € inkl. Kaffeepause

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte/-innen und Mitarbeiter/-innen.

Dieses Seminar wird wahrscheinlich in den Herbst verschoben. Bitte halten Sie sich auf unserer Homepage bezüglich etwaiger Änderungen auf dem Laufenden!

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Tel.: 0234 - 970640
Fax: 0234 - 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt keine automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

30.10.2020

Aktuelles Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht 2020 Teil 1: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

31.10.2020

Aktuelles Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht 2020 Teil 2: Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

30.10./31.10.2020

Update Arbeitsrecht 2020

13.11.2020

Vergütung ohne Arbeit: Krankheit – Urlaub – Annahmeverzug

27.11.2020

Aktuelles Mietrecht 2020: Gewerbliches Mietrecht und dessen Schnittstellen zum Öffentlichen Recht – Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere Fragestellungen

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken, Landauer Straße 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Aktuelle Entwicklungen im Bauvertragsrecht

Termin: Mittwoch, 24. Juni 2020

Uhrzeit: 10.00 Uhr - 16.30 Uhr

Ort: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz

Referentin: Birgitta Bergmann-Streyll,
Richterin am OLG Düsseldorf

Kosten: 156,00 €

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Bau- und Architektenrecht**

Verkehrsunfallrecht

Termin: Mittwoch, 01. Juli 2020

Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24,
55116 Mainz

Referent: Wolfgang Wellner, Richter
am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Kosten: 159,00 €

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrsrecht**

Der Versorgungsausgleich – Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich

Termin: Freitag, 28. August 2020

Uhrzeit: 9.30 Uhr - 16.30 Uhr

Ort: Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz

Referent: Jörn Hauß, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg

Kosten: 162,00 €

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Familienrecht**

Automatisiertes und autonomes Fahren auf der Straße – Technische und rechtliche Aspekte

Termin: Donnerstag, 24. Sept. 2020

Uhrzeit: 9.30 Uhr - 15.30 Uhr

Ort: Kaiserslautern (genaueres wird noch bekanntgegeben)

VERAN- STALTUNGEN

Referent: Hannes Krämer, Justitiar,
Leiter Rechtsreferat des ACE
Autoclub Europa e.V.

Kosten: 149,00 €

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrs-,
Versicherungs-, Straf- und IT-Recht**

Aussagepsychologie

Termin: Dienstag, 17. November 2020

Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Fritz-Walter-Stadion,
Fritz-Walter-Straße 1,
67663 Kaiserslautern

Referenten: Dipl.-Psych. Andreas
Schachermeier, Fachpsycho-
loge für Rechtspsychologie
BDP/DGPs

Kosten: 149,00 €

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht**

LITERATUR

Das arbeitsrechtliche Mandat Teilzeit und geringfügige Beschäftigung

Pauly/Osnabrügge/Huth
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2019,
1. Auflage, ca. 600 Seiten, gebunden,
69,00 €,

ISBN 978-3-8230-1585-6

Zivilprozessordnung, Zöller

33. Auflage 2020, ca. 3.500 Seiten,
gebunden, ca. 169,00 €, Verlag Dr.
Otto Schmidt

ISBN: 978-3-504-47025-8

Handbuch für

Rechtsanwaltsfachangestellte

22. Auflage, 1.084 Seiten, gebunden,
64,00 €, ZAP Verlag

ISBN: 978-3-89655-974-6

Anwaltliches Berufsrecht

3. Auflage 2019, ca. 2.500 Seiten,
gebunden, ca. 180,00 €,
Verlag Dr. Otto Schmidt

ISBN: 978-3-504-06762-5

Assistent Zwangsvollstreckung

Ausfülldialog Pflichtformulare, Ergänzungsmuster, Forderungskonto, Taktik-Leitfaden

Herausgeberin: Adelheid Drotleff
Deubner Verlag, Köln. 2. Edition
2019/2020, CD-ROM inkl. Online-Up-
dates bis zur nächsten CD-ROM-
Aktualisierung, 198,00 €, zzgl. USt.

ISBN: 978-3-88606-631-5

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Allgemeine Hinweise:

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.

Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.